
S 7 AS 2256/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 2256/05
Datum	03.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 863/06
Datum	18.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufungen gegen die Urteile des Sozialgerichts Heilbronn vom 03.01.2006 werden zur¹/₄ckgewiesen.

Au²/₃ergerichtliche Kosten sind auch in den Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die H³/₄he von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Streit. Hierbei sind, nachdem die Leistungen der Beklagten mehrfach vollst⁴/₅ndig neu berechnet worden sind, letztlich der ⁵/₆nderungsbescheid vom 27.07.2005 (f⁷/₈r die erste Jahresh⁹/₁₀lfte 2005) und der Bescheid vom 15.07.2005 (f¹¹/₁₂r die zweite Jahresh¹³/₁₄lfte 2005) der ma¹⁵/₁₆gebliche Streitgegenstand der vorliegenden Berufungen.

Der 1958 geborene Kl¹⁷/₁₈ger und die 1965 geborene Kl¹⁹/₂₀gerin haben im Jahr 2003 gemeinsam ein Eigenheim mit einer Grundfl²¹/₂₂che von 160 m² auf einem 427 m² gro²³/₂₄en Grundst²⁵/₂₆ck gebaut und sind dann gemeinsam in dieses Haus eingezogen, nachdem sie zuvor an unterschiedlichen Wohnorten gelebt hatten. Den Kredit zum Erwerb ihres Hauses haben sie gemeinsam abgeschlossen, wobei die

Kreditverpflichtung unter anderem durch Risiko-Lebensversicherungen der KlÄger mit wechselseitiger BegÄnstigung abgesichert worden ist.

Der KlÄger bezog zuletzt Arbeitslosenhilfe, als er am 13.10.2004 die GewÄhrung von Leistungen nach dem SGB II beantragte. In seinem Antrag gab er unter anderem an, ledig zu sein. In der gemeinsamen Wohnung mit der KlÄgerin wÄrden sein BÄro und sein Schlafzimmer ausschlieÃlich von ihm benutzt. Das Wohnzimmer, die KÄche und das Bad wÄrden gemeinsam benutzt. Ein gemeinsames Konto oder eine gemeinsame Kasse bestÄnden nicht, auch keine VerfÄgungsbefugnis Äber das Konto des anderen. Lebensmittel wÄrden von beiden eingekauft, wobei die fÄr den Lebensbedarf bestimmten GÄter zum Teil aufgrund gemeinsamer Planung angeschafft und bezahlt wÄrden. In ihren letzten AntrÄgen auf Arbeitslosenhilfe hatten die KlÄger sich jeweils als Partner in eheÄhnlicher Gemeinschaft bezeichnet und angegeben, der gemeinsame Haushalt mit dem Partner bestehe seit dem 01.08.2003.

Allerdings hatte die KlÄgerin gegenÄber der Beklagten angegeben, dass sie auf Arbeitslosengeld II verzichte.

Mit Bescheid vom 11.11.2004 (nicht in der Verwaltungsakte vorhanden) bewilligte die Beklagte dem KlÄger erstmalig Leistungen nach dem SGB II. Da sie von einer Bedarfsgemeinschaft der KlÄger ausging, kÄrzte sie die Regelleistung des KlÄgers von 345 EUR auf 311 EUR. Leistungen wurden fÄr die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 in monatlicher HÄhe von 946,58 EUR bewilligt. Da die KlÄgerin ausdrÄcklich angegeben habe, auf Leistungen nach dem SGB II zu verzichten, werde sie nicht in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÄger geltend, dass eine eheÄhnliche Gemeinschaft mit der KlÄgerin nicht vorliege. Es sei ihm nicht mÄglich, die Vertretung einer Bedarfsgemeinschaft zu Äbernehmen, da er keinerlei Einblick in die VermÄgensverhÄltnisse der KlÄgerin habe und beide unabhÄngig und selbstÄndig denkende und handelnde Wesen seien. Dem Abzug von 34,- EUR werde widersprochen. Die Berechnung der Unterkunftskosten mit lediglich 50 % werde von ihm akzeptiert, allerdings belaufe sich sein Anteil nach seinen Berechnungen auf 692,70 EUR.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.01.2005 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen. Die monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes betrage jeweils 311 EUR fÄr volljÄhrige AngehÄrige der Bedarfsgemeinschaft. Soweit der KlÄger angebe, es bestehe keine eheÄhnliche Gemeinschaft mit der KlÄgerin, widerspreche dies den vorliegenden Indizien. So habe die KlÄgerin ihrem Antrag auf Arbeitslosenhilfe den KlÄger als Lebenspartner angegeben. Beide hÄtten zudem ein gemeinsames Haus gekauft und dafÄr auch einen gemeinsamen Kreditvertrag abgeschlossen. Es sei daher richtig gewesen, den Regelsatz im Falle des KlÄgers um 34,- EUR zu kÄrzen, da er mit einer Partnerin zusammen lebe. AuÃerdem seien die nachgewiesenen Kosten der Unterkunft aufgeteilt und dem KlÄger in der HÄlfte bewilligt worden, allerdings unter Abzug der bereits in der Regelleistung enthaltenen Kosten fÄr die

Warmwasseraufbereitung.

Daraufhin beantragte am 21.02.2005 auch die KlÄxgerin die GewÄxhrung von Leistungen nach dem SGB II. Hierbei gab sie an, alleinstehend und ledig zu sein. Bei dem KlÄxger handele es sich lediglich um einen Bekannten. In ihrem Antrag gab die KlÄxgerin an, bis zum 18.02.2005 noch Unterhaltsgeld in HÄ¶he von 887,64 EUR bezogen zu haben.

Aufgrund des Antrags der KlÄxgerin wurde eine Neuberechnung der Leistungen ab Januar 2005 durchgefÄ¼hrt. In dem Bescheid vom 29.03.2005 wurde daraufhin die Bewilligung fÄ¼r die Zeit vom 01.02. bis zum 28.02.2005 auf 574,84 EUR und fÄ¼r die Zeit vom 01.03. bis zum 30.06.2005 auf monatlich 1.257,58 EUR festgesetzt. Das Unterhaltsgeld der KlÄxgerin sei noch bis zum 18.02.2005 bei den Leistungen als Einkommen zu berÄ¼cksichtigen. Bei der Miete kÄ¶nne auch weiterhin nur von Schuldzinsen in HÄ¶he von insgesamt 574,17 EUR ausgegangen werden, da dieser Betrag bereits deutlich Ä¼ber der geltenden Mietobergrenze liege. Dem KlÄxger werde daher einen Wohnungswechsel binnen lÄ¶ngstens sechs Monaten empfohlen, da anschlie¼end nur noch die angemessenen Kosten Ä¼bernommen werden kÄ¶nnten. FÄ¼r die Zeit von Januar und Februar 2005 sei eine Ä¼berzahlung in HÄ¶he von 887,64 EUR entstanden, weshalb ab April mit einer Verrechnung in HÄ¶he von 50,- EUR begonnen werde. Mit einem weiteren Bescheid vom 29.03.2005 wurde die Bewilligung der festgestellten Ä¼berzahlung aufgehoben.

Der KlÄxger legte gegen beide Bescheide Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 12.05.2005 teilte die Beklagte der KlÄxgerin mit, dass diese in einer Bedarfsgemeinschaft mit dem KlÄxger lebe, wozu auf den Bescheid vom 29.03.2005 verwiesen wurde. Die den KlÄxgern als Bedarfsgemeinschaft gemeinsam zustehenden Leistungen wÄ¼rden jeweils auf das Konto des KlÄxgers angewiesen.

Die KlÄxgerin legte gegen dieses Schreiben Widerspruch ein.

Mit Ä¼nderungsbescheid vom 19.05.2005 erfolgte eine Neuberechnung der Kosten der Unterkunft, wonach Schuldzinsen in HÄ¶he von 574,17 EUR, Nebenkosten in HÄ¶he 93,51 EUR und Heizkosten in HÄ¶he von 37,68 EUR berÄ¼cksichtigt wurden. Die Beklagte vertrat insoweit die Auffassung, dem Widerspruch des KlÄxgers in voller HÄ¶he Rechnung getragen zu haben.

Der KlÄxger trat dem erneut mit der Behauptung entgegen, mit der KlÄxgerin nicht in einer eheÄ¼hnlichen Gemeinschaft zu leben (unter Berufung auf Sozialgericht D., Beschluss mit dem Az.: [S 35 SO 28/05 ER](#)). Die Tatsache, dass ein Mann und eine Frau in einer gemeinsamen Wohnung wohnten und in einem gemeinsamen Bett schliefen, rechtfertige noch nicht die Annahme einer eheÄ¼hnlichen Gemeinschaft. Eine solche liege nur vor, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestÄ¼nden, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und WechselfÄ¼llen des Lebens erwartet werden kÄ¶nne. Au¼erdem liege insofern auch ein Versto¼ gegen das Grundgesetz vor, da heterosexuelle Paare

gegenüber homosexuellen Paaren benachteiligt würden. Schließlich seien die für Unterkunft und Heizung berücksichtigten Kosten nicht nachvollziehbar.

Mit weiterem Änderungsbescheid vom 19.05.2005 wurde für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.01.2005 eine Leistung von 189,46 EUR, für die Zeit vom 01.02.2005 bis 28.02.2005 in Höhe von 672,05 EUR und für die Zeit vom 01.03.2005 bis zum 30.06.2005 in Höhe von monatlich 1.354,79 EUR festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kosten der Unterkunft sowie die Schuldzinsen seien neu berechnet worden. Deswegen werde eine Nachzahlung von 458,62 EUR angewiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2005 wurde der darüber hinausgehende Widerspruch des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Es sei weiterhin von einer eheähnlichen Gemeinschaft der Kläger auszugehen. Über das Wohnen in dem gemeinsamen Haus und das zumindest zeitweise gemeinsame Schlafzimmer hinaus hätten noch weitere Anhaltspunkte für eine eheähnliche Gemeinschaft vorgelegen. Das gemeinsame Haus sei im Jahre 2002 gemeinsam geplant und in Auftrag gegeben worden. Der Kredit hierfür sei von beiden gemeinsam aufgenommen worden. Zwar seien für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft stichhaltige Hinweise dafür zu verlangen, dass die Partnerschaft so eng sei, dass von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden könne (unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.09.2004 – [1 BvR 1962/04](#) -). Diese Hinweise seien aber insbesondere hinsichtlich der gemeinsam eingegangenen hohen Verpflichtungen aus dem Immobiliendarlehen für den Bau des gemeinsamen Hauses gegeben. Schließlich hätten die Kläger sich in den vorherigen Arbeitslosenhilfe-Anträgen auch selbst als Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bezeichnet. Anhand der vorgelegten Nachweise ergebe sich ein Gesamtbedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 705,36 EUR. 27,43 EUR seien monatlich zuviel gewährt worden, wobei jedoch aufgrund eigenen Verschuldens von einer Rückforderung abgesehen werde. Der Betrag von 732,79 EUR werde zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, sodass sich ein Betrag von jeweils 366,38 EUR ergebe.

Der Kläger hat deswegen am 21.07.2005 Klage zum Sozialgericht H. erhoben (Az.: S 7 AS 2256/05).

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 24.06.2005 mit, dass der Widerspruch gegen das Schreiben vom 12.05.2005 unzulässig sei, da es sich bei diesem Schreiben nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt handle. Die Klägerin widersprach dem mit dem Hinweis darauf, dass eine eheähnliche Gemeinschaft nicht vorliege und sie daher darauf bestehe, ihre Ansprüche getrennt von denen des Klägers klären zu lassen.

Die Beklagte wies daraufhin mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2005 den Widerspruch der Klägerin als unzulässig zurück, woraufhin die Klägerin ebenfalls Klage zum Sozialgericht H. erhoben hat (Az.: S 7 AS 2494/05).

Gleichzeitig wies die Beklagte die Bevollmächtigten der Klger jedoch darauf hin, dass diese auch innerhalb der von der Beklagten angenommenen Bedarfsgemeinschaft ein Recht auf getrennte Auszahlung ihrer Anteile htten, weswegen eine solche separate Auszahlung ab dem August 2005 vorgenommen wurde.

Der Klger beantragte am 06.07.2005 die Fortzahlung von Leistungen nach dem SGB II.

Mit erneutem nderungsbescheid vom 27.07.2005 wurden die Leistungen fr die erste Jahreshlfte 2005 von der Beklagten erneut vollstndig neu festgesetzt. Errechnet wurde als Grundbedarf hierbei ein Regelbetrag von 622 EUR (311 EUR pro Person) sowie die tatschlichen Schuldzinsen fr den Hauskauf in Hhe von 1306,95 EUR, insgesamt also 1928,95 EUR monatlich. Dementsprechend wurden  unter Bercksichtigung des Unterhaltsgeld-Bezuges der Klgerin bis zum 18.02.2005  fr den Monat Januar 791,05 EUR, fr den Monat Februar 1.246,21 EUR und fr die Monate Mrz bis Juni monatlich 1.928,95 EUR bewilligt. Zur Begrndung wurde ausgefhrt, dass fr den streitgegenstndlichen Zeitraum die Schuldzinsen in der tatschlich angefallenen Hhe von 1.148,33 EUR angerechnet worden seien. Ab Juli 2007 knne dies jedoch nur noch in der fr die Wohnkosten angemessenen Hhe erfolgen.

Der Klger legte auch gegen diesen Bescheid Widerspruch ein.

Die Klgerin nahm zum 18.07.2005 eine versicherungspflichtige Vollzeitbeschftigung auf.

Mit Bescheid vom 15.07.2005 (nicht in den Akten enthalten) wurde dem Klger fr dessen Bedarfsgemeinschaft mit der Klgerin Leistungen nach dem SGB II fr die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 in Hhe von monatlich 1.249,31 EUR bewilligt. Wiederum wurde hierbei die zweifache Regelleistung von 622 EUR bewilligt. Die angemessenen Wohnkosten betrgen nunmehr nur noch 627,31 EUR, wobei von einer ortsblichen Miete von 402,60 EUR fr eine 60 m-Wohnung zuzglich einem Eigentumszuschlag von 20 % sowie den tatschlich anfallenden Betriebs- und Heizkosten ausgegangen wurde.

Der auch insofern eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 05.10.2005 als unbegrndet zurckgewiesen, wobei die Beklagte bei ihrer Rechtsauffassung blieb, dass die Klger eine Bedarfsgemeinschaft bildeten und daher die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II dementsprechend zu erfolgen habe. Den Klgern sei zudem seit dem 01.01.2005 sechs Monate eingerumt worden, um eine angemessene Wohnung zu suchen.

Der Klger hat deswegen am 28.10.2005 eine zweite Klage zum Sozialgericht H. erhoben (Az.: S 7 AS 3540/05). Das SG hat die beiden Klagen des Klgers mit Beschluss vom 28.11.2005 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Az: S 7 AS 2256/05 verbunden. In der mndlichen Verhandlung der Klage des Klgers hat das SG am 03.01.2006 die Klgerin als Zeugin vernommen.

Der Klager sagte vor dem SG aus, dass er die im Bescheid vom 27.07.2005 genannten Betrage erhalten habe. An die Klagerin habe er nichts von diesem Geld weitergegeben. Das Geld habe er dazu benutzt, auf die Gesamtschuld der Klager aus ihrem Hauskauf zu zahlen. Bei der Kreditvergabe habe es nur eine Vertragsausfertigung gegeben, die er erhalten habe. Der gemeinsame Haushalt sei so organisiert, dass jeder innerhalb einer Stunde den Koffer packen und entschwinden konne, ohne dass organisatorische Schwierigkeiten entstanden. Die Idee zu dem gemeinsamen Hauskauf sei entstanden, weil beide zuvor in sehr kleinen Wohnungen gelebt hatten. Hinzu sei die berlegung gekommen, etwas fur die eigene Alterssicherung zu tun. Genauso gut hatte er, so wie dies auch in anderen Fallen geschehe, ein Haus mit einem Arbeitskollegen bauen knnen. Die gegenseitigen Lebensversicherungen seien auf Verlangen der Bank aufgenommen worden. Dies sei eine Bedingung fur den Kredit gewesen. Die Klagerin habe er 1999 kennen gelernt, sie sei eine Arbeitskollegin gewesen. Sie hatten nach einiger Zeit Sympathie fureinander empfunden. Ein Verhltnis wolle er dies nicht nennen, obwohl es im Grunde darauf hinausgelaufen sei. Gesehen habe man sich am Wochenende, ansonsten sei man getrennt unterwegs gewesen. Nach einem halben Jahr sei auch eine sexuelle Komponente hinzugekommen. Inzwischen seien die sexuellen Kontakte etwas eingeschlafen. Die Lebensmittel, die bentigt warden, kaufe man gemeinsam ein. Allerdings warden die entstehenden Kosten strikt von jedem zur Hlfte getragen. Er koche fur beide gemeinsam, da er nicht einsehe, "die andere Hlfte" wegzuschmeien. Die Mglichkeit, die Wohnkosten zu senken, bestehe nicht. Sie mssten sich sehr anstrengen, ihren Kredit zu tilgen, da im Falle der Zwangsversteigerung ein enormer Verlust entstnde. Die Mglichkeit, einen Teil des Hauses unterzuvermieten, bestehe nicht. Ein gemeinsamer Urlaub sei zuletzt im Jahr 2001 gemacht worden, als beide noch Geld verdient hatten. Er wisse nicht, ob er Kinder oder berhaupt eine Beziehung wolle.

Die Klagerin gab unter anderem an, dass bei den Einkufen auf eine strikte Kostentrennung geachtet werde. Von der Leistung der Beklagten habe der Klager ihr nichts abgegeben. Es bestanden getrennte Schlafzimmer. Das Haus habe ein gemeinsames Trschild und eine Klingel. Sie sei in der Beratungsbranche ttig und hufig auch am Wochenende nicht Zuhause. Sie wisse nicht, ob sie in einem halben Jahr noch eine Arbeit habe. Eine Regelung fur den Erbfall sei nicht getroffen worden.

Das SG hat die Klage des Klagers (S 7 AS 2256/05) mit Urteil vom 03.01.2006 als unbegrndet abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide vom 19.05.2005, 22.06.2005, 15.07.2005 und 27.07.2005 seien rechtmig. Entgegen der Auffassung der Klager sei die Beklagte zu Recht vom Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II ausgegangen. Die Gesamtumstnde des Zusammenlebens der Klager wiesen auf das Vorliegen einer ehehnlichen Gemeinschaft hin. Die ehehnliche Gemeinschaft ergebe sich aus dem Anlass des Zusammenlebens und der Intensitt der Bekanntschaft sowie der nach auen erkennbar gelebten Gemeinschaft. Hierbei sei insbesondere das gemeinsam erbaute Haus mit den gemeinsam genutzten Rumen zu bercksichtigen, welches nach Aussage des Klagers eine Untervermietung nicht zulasse. Damit

habe der Klager eingerumt, dass der Zuschnitt des Hauses ein schlichtes gemeinsames Wohnen nicht erlaube. Die Tatsache, dass das Haus trotz der unsicheren beruflichen Situation der Klager gemeinsam erbaut worden sei, spreche dafur, dass die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelpunktes das Hauptziel der Klager gewesen sei. Schlielich ergebe sich aus der Aussage des Klagers, die sexuellen Kontakte seien "etwas eingeschlafen", dass diese im Grunde immer noch bestanden. Schlielich halte das Gericht die Aussage der Klager, es werde auf eine strikte Kostentrennung geachtet, nicht fur glaubhaft. Die Klager hatten in ihren Aussagen in bertriebener und daher wenig glaubhafter Weise immer wieder hervorgehoben, dass sie getrennt wirtschafteten. Es sei auch wenig wahrscheinlich, dass der Klager vor dem Kreditvertrag ber 260.000 EUR die einzige Ausfertigung erhalten habe, wohingegen bei alltaglichen Anschaffungen eine genaue Kostentrennung vorliegen solle. Im brigen hatten die Klager seit ihrer Bekanntschaft im Jahr 1999 keine anderen Lebenspartner mehr gehabt. Die Beklagte habe auch die Unterkunftskosten in zutreffender Hohe bewilligt. Jedenfalls ab dem 01.07.2005 sei es den Klagern aus den Grunden des angegriffenen Widerspruchsbescheides zumutbar gewesen, durch einen Umzug ihre Wohnkosten zu senken. Das Urteil des SG wurde den Klagerbevollmchtigten am 23.01.2006 zugestellt.

Die Klage der Klagerin (S 7 AS 2494/05) hat das SG ebenfalls mit Urteil vom 03.01.2006 als unbegrundet abgewiesen. Wegen des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft zwischen den Klagern  wozu das SG auf die Entscheidungsgrunde in seinem Urteil betreffend den Rechtsstreit des Klagers Bezug nahm  habe die Beklagte zu Recht lediglich einen Bewilligungsbescheid gegenuber der Bedarfsgemeinschaft erlassen. Dieses Urteil wurde den Klagerbevollmchtigten ebenfalls am 23.01.2006 zugestellt.

Am 21.02.2006 haben sowohl der Klager ([L 12 AS 863/06](#)) als auch die Klagerin (L 13 AS 867/06) Berufung beim Landessozialgericht eingelegt. Die beiden Verfahren sind mit Beschluss vom 28.03.2006 unter dem gemeinsamen Aktenzeichen [L 12 AS 863/06](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden. Die Klager wiederholen im wesentlichen ihren bisherigen Vortrag. Die Bindung zwischen den Klagern sei nicht so tief, dass im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer ehehnlichen Gemeinschaft gesprochen werden konne. Offensichtlich bestande bei der Beklagten und beim SG die Auffassung, Ehepaare warden durch die Nichtbercksichtigung von Einkommen und Vermgen des Partners bei unverheirateten Paaren benachteiligt. Dies treffe indes nicht zu, da bei Ehepaaren die Unterhaltspflicht aus [ 1360 BGB](#) vorliege, an welche die Rechtsordnung zahlreiche Vorteile nicht nur steuerrechtlicher Art anknpfe. Unabhngig hiervon liege eine Einstandsbereitschaft der Klager fur die Wechselfelle des Lebens nicht vor. Die Urteile des SG seien auch deswegen aufzuheben, weil das SG im Verfahren des Klagers unzulssigerweise die Klagerin als Zeugin vernommen habe.

Die Klager beantragen,

â die Urteile des Sozialgerichts Heilbronn vom 03.01.2006 aufzuheben, â die Beklagte unter AbÃnderung ihres Bescheides vom 19.05.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2005 und des Bescheides vom 27.07.2005 zu verurteilen, dem KlÃger als Alleinstehendem Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit vom 01. â 31.01.2005 Ã¼ber den fÃ¼r diesen Zeitraum hinaus gewÃhrten Betrag von 791,05 EUR weitere 207,43 EUR zu gewÃhren, â die Beklagte unter AbÃnderung ihres Bescheides vom 15.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.10.2005 zu verurteilen, dem KlÃger als Alleinstehendem Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.08.2005 Ã¼ber den jeweils monatlich gezahlten Betrag von 548,65 EUR hinaus in HÃ¶he von weiteren 449,83 EUR monatlich und fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2005 bis zum 31.12.2005 in HÃ¶he von 998,48 EUR zu gewÃhren, â den Bescheid vom 12.05.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃgerin Arbeitslosengeld II ab dem 21.02.2005 im gesetzlichen Umfang ohne Zugrundelegung einer Bedarfsgemeinschaft zwischen den KlÃgern zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃlt die angefochtenen Urteile fÃ¼r rechtmÃÃig und verweist auf ihren bisherigen Vortrag und die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten, die Akten des SG und die Akten des Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach den [Â§ 143](#) f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht zwischen den KlÃgern eine Bedarfsgemeinschaft angenommen und dementsprechend in den Bescheiden vom 15.07. und 27.07.2005 fÃ¼r das Jahr 2005 Leistungen nach dem SGB II in zutreffender HÃ¶he bewilligt. Wegen des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft hat die Beklagte es auch zu Recht abgelehnt, der KlÃgerin getrennt vom KlÃger Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden und ausfÃ¼hrlichen EntscheidungsgrÃ¼nde in den angegriffenen Urteilen des SG Bezug genommen, denen der Senat sich ausdrÃ¼cklich anschlieÃt. Hierbei ist zunÃchst darauf hinzuweisen, dass die Vernehmung der KlÃgerin als Zeugin durch das SG zulÃssig war, solange die KlÃgerin am Verfahren des KlÃgers nicht beteiligt war und dieser kein Zeugnisverweigerungsrecht zustand. Ein etwaiges nachtrÃgliches Verwertungsverbot der Zeugenaussage der KlÃgerin durch die Zusammenlegung der Berufungen der KlÃger besteht nicht.

Leistungen nach dem SGB II werden nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) ausschließlich Antragstellern gewährt, die hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zuverlässigsten Einkommen oder Vermögen sichern kann, und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. [Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) bestimmt hierzu, dass bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Vermögen und Einkommen des Partners zu berücksichtigen ist.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II](#) auch als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen "in eheähnlicher Gemeinschaft" lebt (vgl. auch [BTDrucks. 15/1516, S. 52](#)). Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsregelung hat der Senat nicht, da umgekehrt eine Nichtanrechnung eine Benachteiligung der in [Art. 6 Grundgesetz \(GG\)](#) geschützten Ehe vorläge.

Der Senat ist nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens davon überzeugt, dass zwischen den Klägern eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, was das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft und die gegenseitige Anrechnung von Einkommens und Vermögen zur Folge hat. Dementsprechend hat die Beklagte zu Recht bei der Bedarfsberechnung der Kläger die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen an Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zugrunde gelegt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist eine Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (vgl. [BVerfGE 87, 234, 264](#)). Dass zwei Personen dieselbe Meldeadresse haben, reicht hierfür nicht aus (vgl. auch [BVerwGE 98, 195, 198 f.](#)). Bloße Mitglieder einer Wohngemeinschaft gehören auch nicht zu der "Haushaltsgemeinschaft" nach [Â§ 9 Abs. 5 SGB II](#) (BVerfG 02.09.2005 [NVwZ 2005, 1178](#)), denn diese Regelung erfasst nur Verwandte oder Schwäger im Sinne der [Â§§ 1589 f. BGB](#) (vgl. [BTDrucks 15/1516, S. 53](#)).

Das SG hat umfassend und überzeugend dargelegt, weshalb bei den Klägern vom Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne von [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II](#) auszugehen ist.

Danach kann auch nach dem Vortrag der Kläger nicht davon ausgegangen werden, dass zwischen ihnen eine bloße Zweck-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft vorliegt. Die Kläger kennen sich seit 1999 und unterhalten weiterhin, wenn auch weniger als zu Beginn, sexuelle Beziehungen. Seit ihrem Kennenlernen und der Begründung eines gemeinsamen Haushalts hat keiner von ihnen einen anderen Lebenspartner gehabt. Die Kläger haben gemeinsam ein

Haus gebaut und sich hierfür erheblich verschuldet, wobei alleine der Kläger eine Ausfertigung des Kreditvertrages erhalten hat.

Gegenüber diesen schwerwiegenden Indizien, die für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft sprechen, verblässen die Indizien für eine bloße Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft völlig. So darf der Hinweis auf die Arbeitslosigkeit des Klägers und die unsichere Arbeitssituation der Klägerin in diesem Zusammenhang nicht zu hoch bewertet werden, weil eine solche Situation auch in vielen Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften vorliegt. Der Hinweis auf die angeblich strikte Kostentrennung ist zum einen, wie das SG überzeugend darlegt, wenig überzeugend; zum anderen wäre weiterhin die erhebliche wirtschaftliche Verbindung über den gemeinsamen Hauskauf vorhanden.

Ein weiterer wesentlicher Hinweis für das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft findet sich darüber hinaus im früheren Verhalten der Kläger. In den Anträgen der beiden Kläger auf die Gewährung von Arbeitslosenhilfe haben beide Kläger nämlich noch ausdrücklich angegeben, sie seien Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungen nach dem SGB II von der Beklagten unzutreffend berechnet worden sein könnten, nicht vor. Vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 haben die Kläger aufgrund des Bescheides vom 27.07.2005 monatlich einen Betrag von 1928,95 EUR (abzüglich des von der Klägerin vom 01.01.2005 bis zum 18.02.2005 bezogenen Unterhaltsgeldes) erhalten, der neben den zwei Regelbeträgen nach [§ 20 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) in Höhe von je 311 EUR die angegebenen Wohnkosten in vollständiger Höhe berücksichtigt.

Dementsprechend wurden unter Berücksichtigung des Unterhaltsgeld- Bezuges der Klägerin bis zum 18.02.2005 für den Monat Januar 791,05 EUR, für den Monat Februar 1.246,21 EUR und für die Monate März bis Juni monatlich 1.928,95 EUR bewilligt.

Da die Beklagte zu Recht vom Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen ist, hat sie auch zu Recht gegenüber der Klägerin keine Leistung in Form eines Verwaltungsaktes bewilligt und daher auch zu Recht den Widerspruch der Klägerin gegen das Schreiben vom 12.05.2005 als unzulässig behandelt.

Abgesehen von der Frage des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt kein konkreter Vortrag dazu, dass die Leistungen zu gering bemessen sein könnten. Allenfalls könnten die Wohnkosten der Kläger ab dem 01.07.2005 als zu niedrig bemessen kritisiert werden. Den Klägern ist jedoch mit Bescheid vom 29.03.2005 ausdrücklich aufgegeben worden, sich um eine günstigere Wohnmöglichkeit zu kümmern, wozu erneut auf die Entscheidungsgründe des SG verwiesen wird. Die Notwendigkeit, ihre Wohnkosten zu reduzieren, war den Klägern hierbei auch schon vorher bewusst.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024